

Die Familiengebühren der eingerückten Lehrer.

Dank dem unermüdblichen Drängen der Rechtsschutzstelle und den ersten Bemühungen der Delegierten Otto Glöckel und Philipp v. Langenhahn, wie des Bundesanwalts Dr. Bordinski ist die Sache der Familiengebühren endlich zu einem befriedigenden Ende gekommen.

1. Die Frauen jener Lehrer, die an den Verwaltungsgerichtshof gegangen sind, werden in der nächsten Zeit eine Entscheidung zugestellt bekommen oder haben sie schon erhalten, die ihnen die Familiengebühren für die Zeit vom 31. August bis 31. Dezember 1916 zuspricht.

2. Die Familien derjenigen, die an den Verwaltungsgerichtshof nicht gingen oder, weil die Gatten dem k. u. k. Heer angehören, nicht gehen konnten, haben ebenfalls Anspruch auf diese Gebühr derselben Zeit. Ueber die Höhe dieser Gebühren siehe weiter unten. Es gilt aber auch heute noch, etwas Geduld zu haben, denn die Liquidatur für Familiengebühr ist sehr überlastet. Es wird sich für diejenigen, welche nicht mehr warten können, empfehlen, wenn der Ehegatte eingerückt ist, durch ihn im vorgeschriebenen Dienstwege die Eingabe um Auszahlung dieser Bezüge stellen zu lassen. In jedem anderen Falle wende sich die Ehegattin an die k. u. k. Kriegsliquidatur für Familiengebühren, Wien, I., Biberstraße, oder die k. k. Liquidatur für Familiengebühren, Wien, VI., Rahlgasse, unter Angabe aller notwendigen Daten um Auszahlung der Gebühren.

3. Die Familiengebühren sind für die Zeit bis zum 1. Jänner 1917: a) Sustaination: Fähnrich 600 K., Leutnant 600 K., Oberleutnant 840 K., Hauptmann 1080 K. jährlich; b) Quartiergeldbeihilfe: Fähnrich 528 K., Leutnant 868 K., Oberleutnant 868 K., Hauptmann 1436 K. jährlich; c) die Summe ist also jährlich: Fähnrich 1128 K., Leutnant 1468 K., Oberleutnant 1708 K., Hauptmann 2516 K.

4. Für die Zeit nach dem 1. Jänner 1917 gilt: Die Lehrpersonen haben keinen Anspruch auf Familiengebühren. Wenn aber der Zivilbezug kleiner ist als die Familiengebühren, dann gebührt die Differenz als Familienzuschuß.

Es kommt nun darauf an, ob der Lehrer (Schulleiter!) Anspruch auf ein Naturalquartier hat oder nicht. (Es ist dabei gleichgültig, ob das Quartier auch tatsächlich bewohnt wird oder nicht!)

A) Hat der Lehrer Anspruch auf Naturalquartier, so steht seiner Familie gar kein Anspruch auf die Quartiergeldbeihilfe zu. Die Frau hätte also nur Anspruch auf: Fähnrich und Leutnant 600 K., Oberleutnant 840 K. und Hauptmann 1080 K. Hat sie nun an Zivilgebühren des Mannes im Jahre nicht so viel, so gebührt ihr der Familienzuschuß in der Höhe der Differenz zwischen den Zivilgebühren und der bloßen Sustaination als Familienzuschuß.

B) Hat der Lehrer keinen Anspruch auf Naturalquartier, so ist der gesamte Zivilbezug einschließlich des Quartiergeldes zu rechnen und mit der obigen Summe der Sustaination und der Quartiergeldbeihilfe zu vergleichen. Ist der derzeitige Zivilbezug geringer als 1128, beziehungsweise 1468, beziehungsweise 1708, beziehungsweise 2516, so gebührt die Differenz als Familienzuschuß.

Ist der Mann Kriegsgefangener, so ist die Sustaination doppelt so groß, beträgt also 1200, beziehungsweise 1680, beziehungsweise 2160 K. und mit der früheren Quartiergeldbeihilfe, die gleich bleibt, ergeben sich Gesamtsummen von 1728, 2068, 2548, beziehungsweise 3596 K. Mit diesen Summen wäre bei Familien Kriegsgefangener Lehrer ohne Quartiergeldanspruch die Zivilbezugssumme, die der Frau ausbezahlt wird, zu vergleichen. Ist der Zivilbezug geringer, so gebührt der Familienzuschuß in der Höhe der Differenz mit diesen vorgenannten Summen.

1. Abzüge vom Gehalte, wie Personaleinkommensteuer, Pensionsfondsbeiträge u. d. d. dürfen bei Ermittlung des Zivilbezuges von diesem nicht abgerechnet werden.

2. Kriegsteuerzulagen dagegen gehören nicht zum Zivilbezug, sie bleiben daher bei der Vergleichung und Angabe außer Betracht.

3. Veränderungen in der Höhe des Zivileinkommens sind stets sofort bekanntzugeben.

4. Wenn die Zuweisung des Familienzuschusses nicht von Amte wegen erfolgt — sie sollte es — so wende man sich an die Kriegsliquidatur des Kriegsministeriums, beziehungsweise des Landesverteidigungsministeriums.

5. Naturalbezüge (mit Ausnahme des Naturalquartiers) brauchen nicht angegeben zu werden.

6. Eine Bestätigung über die Höhe des Zivilbezuges ist — wenn dies nicht bereits geschehen ist — beizubringen.

7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Monatsraten im vorhinein. Die Verordnung gilt vom 1. Jänner 1917 an.